

Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 2. Juni 2004

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihren Sitzungen am 29. November 2003 und 13. März 2004 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl I S. 126), zuletzt geändert am 22. März 2004 (GVBl I S. 50), folgende Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

vom 21. April 2004 – 42-5601.7 – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Berufsordnung der Landesärztekammer vom 25. Juni 2003 (BÄB 8b/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2003 (BÄB 8b/2003), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Angehörige von Patienten und andere Personen dürfen bei der Untersuchung und Behandlung anwesend sein, wenn der verantwortliche Arzt und der Patient zustimmen.“
- die Versorgung des Kindes gewährleistet.“
4. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Folgender Absatz 1 wird neu vorangestellt:
„(1) Die nachstehenden Vorschriften dienen dem Patientenschutz durch Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gegenüber Dritten.“
b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2; Satz 3 entfällt.
c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
5. Dem § 32 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteiles geringfügig ist.“
6. § 33 erhält folgende Fassung:
„§ 33
(1) Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln oder medizinisch-technischen Geräten erbringen (zum Beispiel bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- d) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Zweigpraxis ist auch eine gemeinschaftlich mit anderen Ärzten organisierte Praxis zur Sicherstellung des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienst in den sprechstundenfreien Zeiten.“
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Arzt darf in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung, an dem der Erstkontakt mit dem Patienten stattzufinden hat, Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- oder Behandlungszwecke unterhalten (ausgelagerte Praxisräume). In den ausgelagerten Praxisräumen dürfen auch solche Leistungen erbracht werden, die am Ort der Niederlassung erbracht werden. Die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung bleibt unberührt. Die ausgelagerten Praxisräume sind der Ärztekammer anzuzeigen und können durch ein Hinweisschild mit Angabe der erbrachten Leistungen, Praxisbezeichnungen, Anschrift und Telefonnummer gekennzeichnet werden.“
- f) Absatz 3 entfällt.

Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sollen auf Verlangen der Kammer vorgelegt werden.“

(2) Die Annahme von Werbegaben oder anderen Vorteilen ist untersagt, sofern der Wert nicht geringfügig ist.“

(3) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für den Bezug der im Absatz 1 genannten Produkte Geschenke oder andere Vorteile für sich oder einen Dritten zu fordern. Diese darf er auch nicht sich oder Dritten versprechen lassen oder annehmen, es sei denn der Wert ist geringfügig.“

(4) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen ist nicht berufswidrig. Der Vorteil ist unangemessen, wenn er die Kosten der Teilnahme (notwendige Reisekosten, Tagungsgebühren) des Arztes an der Fortbildungsveranstaltung übersteigt oder der Zweck der Fortbildung nicht im Vordergrund steht. Satz 1 und 2 gelten für berufsbezogene Informationsveranstaltungen von Herstellern entsprechend.“

7. § 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die

3. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der niedergelassene Arzt ist verpflichtet, am ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienst (kassenärztlicher Notfalldienst) teilzunehmen. Auf Antrag eines Arztes kann aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienst (kassenärztlicher Notfalldienst) ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Dies gilt insbesondere:
- wenn er wegen körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist,
- wenn ihm aufgrund besonders belastender familiärer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist,
- wenn er an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt,
- für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
- für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil

Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt: Potsdam, den 21. April 2004
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

i. A. Becke

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 02. Juni 2004

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter